



Amtsblatt für den Landkreis Börde

10. Jahrgang

08.05.2016

Nr. 30

Inhalt:

1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Die Verbandsgemeindebürgermeisterin

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 17.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge 7.636.400 EUR,
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 7.636.400 EUR
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.561.600 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.407.400 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 136.000 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 160.500 EUR festgesetzt.

2. Impressum

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 1.440.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- a) 55,10 % auf die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B
- b) 55,10 % auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
- c) 55,10 % auf die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer
- d) 55,10 % auf die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
- e) 55,10 % auf die allgemeinen Finanzaufweisungen 2016

§ 6

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten
 - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
 - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.
4. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung -KomHVO für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.
5. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 KomHVO gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
6. Als erheblich im Sinne von § 48 Abs. 1 KomHVO gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

§ 7

Nicht zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen zählen (§ 18 KomHVO):

Aufwendungen, für die zweckgebundene Erträge als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Gröningen, 17.03.2016



Becker

Becker
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Haushaltsjahr 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz zur Einsichtnahme vom 10.05.2016 bis 23.05.2016 in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstraße 14, 39397 Gröningen und in der Außenstelle Hamersleben Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch während der Dienstzeiten montags von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, dienstags von 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, mittwochs von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr und donnerstags von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA und § 23 FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Börde Sachgebiet Kommunalaufsicht am 25.04.2016 unter Aktenzeichen 30.15.2.VbGWB.WB.2016 erteilt worden.

Gröningen, 29.04.2016

Becker

Becker
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de